

Vorwurf rechtsradikaler Umtriebe

Ein Stadtmagazin beschreibt unter der Überschrift »Schwarzer Adler, braune Vögel« die Aktivitäten zweier Pfadfindergruppen, deren politische Ausrichtung sowie deren Verbindungen zueinander. Beide Jugendgruppen sollen laut Recherchen einer Initiative gegen Rechts« durch »übertriebene Vaterlandsliebe unangenehm auffallen«. Über die Pfadfindergruppe »Schwarzer Adler« berichtet die Zeitschrift u. a., sie trete bei einem Singwettbewerb rechter Gruppierungen auf. Ein Jahr zuvor habe auch der aus der verbotenen Wiking-Jugend hervorgegangene Jugendbund »Sturmvogel« an diesem Wettbewerb teilgenommen: Leider wüssten viele Eltern nicht; welche frappanten Unterschiede es zwischen den einzelnen Pfadfindergruppen gebe, stellt der Autor des Beitrags abschließend fest. Er nennt in diesem Zusammenhang einen »Jungenschaftsführer«, der als Nazi im Pfadfinderkostüm Fascho-Pädagogik betreibe. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit der »Schwarzen Adler« legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein: Der Bericht des Stadtmagazins beschuldige die Pfadfindergruppe gegen alle Wahrheit rechtsradikaler Umtriebe und gefährde somit existentiell langjährige pädagogische Arbeit. Der Rechtsvertreter der Zeitschrift sieht alle Tatsachenbehauptungen durch Quellenangaben belegt. Das Magazin habe sich lediglich in einem Punkt, nämlich der Teilnahme des »Sturmvogels« am Singwettbewerb, verpflichtet, diese Behauptung zu unterlassen. Beide Parteien hätten sich auf den Abdruck eines Flugblattes im redaktionellen Teil und im Leserbriefteil der Zeitschrift geeinigt. (1995).

Der Presserat stellt in einem Hinweis fest, dass das Stadtmagazin mit der Behauptung, der aus der verbotenen Wiking-Jugend hervorgegangene Jugendbund »Sturmvogel« habe an dem bewussten Singwettbewerb teilgenommen, gegen Ziffer 1 des Pressekodex verstoßen hat. Diese Behauptung entspricht nach den Erkenntnissen des Presserats offenbar nicht der Wahrheit. Bei den übrigen vom Beschwerdeführer monierten Punkten handelt es sich um zulässige Bewertungen. (B 64/95)

Aktenzeichen:B 64/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis